

Soziale Selbstverwaltung - in vergleichender Sicht -^[*]

Tankut Centel^{**}

1. Einleitung

1.1. Die Erfüllung der sozialen Sicherheit obliegt größtenteils Anstalten des öffentlichen Rechts, die staatlicher Aufsicht unterstehen. So sieht Art. 60 der türkischen Verfassung von 1982 vor, daß jedermann das Recht auf soziale Sicherheit hat und daß es zu den Staatsaufgaben gehört, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Sicherheit zu treffen und die (erforderlichen) Organisationen ins Leben zu rufen.

1.2. Der Grundsatz der sozialen Selbstverwaltung gehört zu den Leitgedanken der Sozialversicherung, denn sie ist eine der Organisationsformen der sozialen Sicherheit in etwa der Hälfte der Staaten mit Programmen der sozialen Sicherung. Leitung und Verwaltung dieser Organisationen obliegen Organen, in denen Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, des Staates und zum Teil einzelner Gesellschaftsgruppen vertreten sind.

1.3. Die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit weisen bezüglich der sozialen Selbstverwaltung erhebliche Unterschiede auf. Zum Beispiel verfügt die deutsche Sozialversicherung über eine institutionelle Unabhängigkeit vom Staat und seiner Verwaltung. Die Teilnahme der Versicherten und der Sozialpartner an der Selbstverwaltung ist ein wesentliches Element für das reibungslose Funktionieren der deutschen Sozialversicherung. In Frankreich werden die Systeme der sozialen Sicherheit zwar ebenfalls von den Sozialpartnern verwaltet, doch herrscht bei ihnen eine starke Staatskontrolle. Es ist auch bemerkenswert, daß das Mutterland der europäischen Demokratie, Großbritannien, gerade auf dem Gebiet der Sozialversicherung das Prinzip der Selbstverwaltung nicht berücksichtigt hat.

2. Begriff

2.1. "Selbstverwaltung" bedeutet wörtlich: Erfüllung von Staatsaufgaben durch eigenständige, vom Staat anerkannte Körperschaften, Verbände usw. Sie ist im allgemeinen Sinne die Mitwirkung der Staatsbürger bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Dagegen spricht man im juristischen Sinne von

* Vortrag gehalten am 14. Dezember 1995 im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

** Professor für Arbeits- und Sozialrecht and der juristischen Fakultät Istanbul; unter Mitwirkung von Herrn Dr. Andreas Hänlein.

Selbstverwaltung, wenn öffentliche Verwaltungsaufgaben durch Träger der mittelbaren Staatsverwaltung eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

2.2. Das Recht der Selbstverwaltung steht vor allem weitgehend den Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Hochschulen. Auch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Selbstverwaltungsrechte verliehen werden. Angelegenheiten der Selbstverwaltung sind nur solche, die nach der Aufgabenstellung des Trägers der Selbstverwaltung als dessen eigene Angelegenheiten anzusehen sind.

Das Selbstverwaltungsrecht besteht immer nur im Rahmen der Gesetze. Das Gesetz kann es dem Träger der Selbstverwaltung überlassen, ob er einzelne Aufgaben wahrnehmen will, oder ihn dazu verpflichten. Die Träger der Selbstverwaltung stehen unter staatlicher Kontrolle. Der Begriff der Selbstverwaltung setzt eine Dezentralisation der Staatsverwaltung voraus, die durch die Selbstverwaltung der nachgeordneten Verwaltungsträger entlastet wird.

2.3. Die Verwaltung der sozialen Sicherheit als staatliche Aufgabe wird wahrgenommen entweder durch unmittelbar in den hierarchischen Aufbau der unmittelbaren Staatsverwaltung eingefügte Behörden (dabei haben die interessierten Gesellschaftsgruppen wie Versicherte und Arbeitgeber keinen unmittelbaren Zugang zur Willensbildung bei Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen) oder in der Form der mittelbaren Staatsverwaltung durch öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung.

2.4. Bisher fehlt es eine allgemein akzeptierte und abschliessende Definition des Begriffes der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung in Rechtsprechung und Schrifttum. Jedoch kann man die nachstehend wiedergegebene Begriffsbestimmung als im wesentlichen zutreffend erachten:

"Bei der Selbstverwaltung handelt es sich um öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten, die gegenüber dem staatsunmittelbaren Behördensystem institutionell verselbständigt, aber gleichwohl dem Staatsverband eingegliedert sind und sich dadurch auszeichnen, daß bestimmte öffentliche Angelegenheiten von den davon besonders berührten Personen, den Betroffenen, eigenverantwortlich (d.h. höchstens unter staatlicher Rechtsaufsicht) verwaltet werden"^[1].

3. Rechtliche Garantien

3.1. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger ist in vielen Ländern verfassungsrechtlich nicht gewährleistet. Auch die türkische

[1] Hendlér in: SRH, BII2a Rz. 13.

Verfassung von 1982 enthält in dieser Richtung -im Gegensatz zur kommunalen Verwaltung (Art. 127 Abs. 1)- keinen ausdrücklichen Hinweis. Art. 60 türk. Verfassung über das Recht der sozialen Sicherung stellt eine Kompetenznorm dar und besagt nichts über die Art und Weise der Durchführung der Sozialversicherung und über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen den einzelnen Zweigen und Trägern der Sozialversicherung. Eine solche institutionelle Garantie der Verfassung kann nicht aus dem Wortlaut der Verfassung, sondern nach herrschender Meinung aus Grundsätzen des Verfassungsrechts hergeleitet werden. Jedoch hat das deutsche Bundessozialgericht den Trägern der Sozialversicherung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [Beschuß vom 9.4.1975-2 BvR 879/73] ein verfassungsrechtlich abgesichertes Grundrecht auf Aufrechterhaltung des Selbstverwaltungsrechts abgesprochen^[2].

3.2. Der Grundsatz der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist in den Rechtsordnungen zumeist durch Gesetz garantiert und im Errichtungsgesetz des jeweiligen Trägers verankert.

Im türkischen Recht hat das Gesetz Nr. 4792 über die Gründung der Sozialversicherungsanstalt der Arbeitnehmer vom 9.7.1945 die Autonomie der Sozialversicherungsträger vorgehesen. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist die Sozialversicherungsanstalt der Arbeitnehmer in administrativer und finanzieller Hinsicht eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts.

4. Zusammensetzung und Bildung der Organe

4.1. Die Organisationsformen der Sozialversicherungsträger mit Selbstverwaltung sind:

- öffentlich-rechtliche Anstalten [Belgien/INAMI, Finnland, Frankreich/CNAVTS, Italien, Türkei]
- Körperschaft des öffentlichen Rechts [Österreich, BRD]
- mit der Durchführung eines öffentlichen Dienstes beauftragte Einrichtungen privaten Rechts mit rechtlicher Selbständigkeit [Französische Primär- und Regionalkassen der Krankenversicherung].

4.2. Die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger bestehen aus:

- dem Verwaltungsrat/der Vertreterversammlung,

[2] Ausführlich dazu *Weber*, Die Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung, Berlin 1995, S. 290 ff.

- dem Vorstand,
- und der Geschäftsführung.

4.2.1. Der Verwaltungsrat [Krankenkassen und BfA/BRD, Frankreich, Österreich, Italien] (der Generalrat) [Belgien/INAMI] (die Hauptversammlung, Vertreterversammlung) [Türkei] ist das oberste Organ bei den Trägern der Sozialversicherung. Dagegen kennen die belgischen (ONAFTS) und die finnischen Träger der Sozialversicherung keinen Verwaltungsrat.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist unterschiedlich: Nur aus Vertretern der Versicherten besteht der Verwaltungsrat der Ersatzkassen der gesetzlichen Krankenversicherung in der BRD. Paritätisch aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber sind die Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte der meisten Träger der sozialen Sicherheit in der BRD zusammengesetzt. Bei der Bundesknappschaft (BRD) und in der österreichischen Sozialversicherung besteht er zu einem Drittel aus Arbeitgeber- und zwei Dritteln aus Versichertenvertretern.

In Frankreich sind die Ministerien für soziale Angelegenheiten und für Wirtschaft im Verwaltungsrat der CNAVTS durch Regierungskommissare vertreten.

Vetreter der Rentenempfänger gehören dem Gremium bei CNAVTS/Frankreich an. Die Angestellten des Trägers sind repräsentiert in Italien und Frankreich/CNAVTS.

Leistungserbringer aus dem Krankenhausbereich, die verschiedenen ärztlichen Disziplinen sowie die Apotheker sind in den Verwaltungsräten der Träger von Belgien/INAMI repräsentiert.

Die Generalversammlung der türkischen Sozialversicherungsanstalt der Arbeitnehmer besteht aus den mindest 50 Vertretern der Arbeitgeber, 50 Vertretern der Arbeitnehmer, 8 Vertretern der Zentralverwaltung des Staates, 10 Vertretern der Rentner und 5 Universitätsprofessoren für Arbeitsrecht und Sozialpolitik.

4.2.2. Der Vorstand ist ein eigensändiges und von dem Verwaltungsrat (bzw. der Vertreterversammlung) gewähltes Organ der Selbstverwaltung in der BRD, Österreich und Italien. Dagegen hat der finnische Sozialversicherungsträger nur einen Vorstand als oberstes Organ der Selbstverwaltung.

Im türkischen Recht kann man von einer paritätischen Zusammensetzung des Vorstandes nicht reden. Denn die Vertreter der Zentralverwaltung bilden die Mehrheit im Vorstand. Zum Vorstand gehören der Generaldirektor und sechs Mitglieder. Eines der sechs Mitglieder ist der Stellvertreter des General-

direktors. Die anderen zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeit- und Staatsministerien vom Ministerrat ernannt. Die übrigen drei Mitglieder werden je von den Vertretern der Rentner, Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Generalversammlung gewählt. Vorsitzender des Vorstandes ist der Generaldirektor, der auf Vorschlag des Arbeitsministeriums auch vom Ministerrat ernannt wird.

4.2.3. Die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Sozialversicherungsträgers ist in den meisten Ländern einem leitenden Angestellten, dessen Rechtsstellung unterschiedlich ausgestaltet ist, übertragen.

In Belgien hat diese Funktion der vom König ernannte Generalverwalter. Jeder Sozialversicherungsträger der BRD (außer den Krankenkassen ab 1.1.1996) hat je nach Zahl der Versicherten einen oder drei von der Vertreterversammlung gewählte Geschäftsführer, die nicht die Stellung eines Organs der Selbstverwaltung haben. Ähnlich ist die Rechtsstellung des leitenden Angestellten in der österreichischen Sozialversicherung.

In Frankreich und Italien haben die Generaldirektoren der Sozialversicherungsträger eine eigenständige Stellung und gehören nicht dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand an.

4.3. Die Bildung der Selbstverwaltungsorgane ist ein maßgebendes Kriterium für den Grad der Selbstverwaltung eines Sozialversicherungsträgers. Sie kann erfolgen.

- durch direkte Wahl der Organmitglieder durch die Versicherten und Arbeitgeber, im Wege der Entsendung durch Interessenvertretungen,
- durch Bestellung oder Ernennung durch staatliche Organe.

4.3.1. Die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Sozialversicherungsträger in der BRD werden in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen (Sozialwahlen) gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt für die Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber auf Grund von Vorschlagslisten, die in der Regel von vorschlagberechtigten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern eingereicht werden. Die Sozialwahlen finden in Abständen von sechs Jahren statt.

4.3.2. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer (z.B. Kammern für Arbeiter und Angestellte) und der Dienstgeber (Kammern der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaftskammern) von Österreich, zu denen in fünfjährigen Abständen Wahlen stattfinden, entsenden Vertreter in die Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger. Dagegen werden der

Präsident der Hauptversammlung und die Vertreter der aufsichtführenden Ministerien von der Regierung ernannt.

4.3.3. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der BfA sowie der Sozialversicherungsträger in Belgien, Finnland, Italien und der Türkei werden von den repräsentativen Vereinigungen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und gegebenenfalls anderer gesellschaftlich repräsentativer Gruppen sowie von der Regierung vorgeschl. gener Vertreter in das Selbstverwaltungsorgan entsandt und vom Staatsoberhaupt, von der Regierung oder dem aufsichtführenden Ministerium ernannt.

5. Aufgabenbereich der Organe

5.1. Die Einstellung, Ernennung und Beförderung des Personals obliegt bei nahezu allen Sozialversicherungsträgern dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand und zum Teil auch der Geschäftsführung des Trägers. Dagegen werden die Mitarbeiter z.B. bei ONAFTS/Belgien durch die staatliche Verwaltung zugewiesen.

Die obersten Selbstverwaltungsgremien der Krankenversicherungsträger von Österreich und Italien erlassen Dienstordnungen zur Anstellung von Mitarbeitern.

5.2. Aufgaben auf dem Gebiet der autonomen Rechtsetzung mit unmittelbarer Wirkung für Versicherte und Arbeitgeber haben die Vertreterversammlungen bzw. Verwaltungsräte der Sozialversicherungsträger in der BRD bezüglich des Erlasses und der Änderung der Satzung und sonstigen autonomen Rechts (z.B. der Unfallverhütungsvorschriften) sowie der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit zum Erlaß von Anordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Auch die Selbstverwaltungsorgane in Österreich sind für diesen Bereich entscheidungszuständig.

5.3. Der Haushalt wird vom Vorstand oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers aufgestellt und vom Verwaltungsrat/Vertreterversammlung beschlossen -meistens unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das oder die aufsichtführenden Ministerien [BRD, Österreich, Belgien, Frankreich, Italien und Türkei].

5.4. Die Selbstverwaltungsorgane haben ein hohes Maß an Selbstverantwortung im Bereich der Sachverwaltung bei Erwerb und Veräußerung sowie

Belastung von Grundstücken [Österreich, Frankreich, Italien und Türkei]. Dagegen bedürfen in der BRD die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen, die Darlehen für gemeinnützige Zwecke, der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5.5. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind im wesentlichen folgende:

- Feststellung des Haushaltplans [BRD, Österreich, Belgien, Frankreich];
- Aufstellung der Geschäftsordnung und Satzung des Sozialversicherungsträgers [BRD, Österreich, Frankreich];
- Vorlage von Vorschlägen an die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften zur Verbesserung und Vervollständigung der Gesetzgebung [BRD, Belgien, Frankreich];
- Festsetzung von Beitragssätzen [gesetzliche Krankenversicherung/BRD];
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung [BRD, Österreich];
- Vermögensanlage [Italien].

5.6. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes gehören:

- Beschlußfassung über Grundstücksgeschäfte [Österreich, Italien];
- Überwachung der Geschäftsführung [BRD, Italien];
- Beschlußfassung über Personalangelegenheiten [BRD, Österreich].

5.7. Zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung gehören im wesentlichen:

- Leitung und Beaufsichtigung des Personals des Sozialversicherungsträgers [BRD, Belgien, Frankreich, Italien];
- Einstellung und Entlassung von Angestellten [BRD, Österreich, Frankreich/CNAVTS];
- Aufstellung des Haushalts [BRD, Frankreich/CNAVTS];
- Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte [BRD, Türkei].

6. Staatsaufsicht

6.1. Die staatliche Kontrolle erstreckt sich auf den Vollzug der Gesetzgebung und auf die Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane des Sozialversicherungsträgers. Sie ist unterschiedlich ausgestaltet. Es überwiegt die Aufsicht durch staatliche Behörden. Dagegen vollzieht sich die Aufsicht auch innerhalb der Träger. In den meisten Ländern haben neben dem Arbeits- und Sozialminister weitere Ministerien, die Rechnungshöfe, eigenständige Aufsichtsbehörden und Ausschüsse des Parlaments Aufsichtsbefugnisse. Manchmal nehmen Staatskommissare mit Vetorecht an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane teil.

6.2. Die Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung in Österreich ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und in finanziellen Fragen das Bundesministerium für Finanzen. Die Aufsicht wird durch Aufsichtskommissare, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können, ausgeübt.

Die Träger der Rentenversicherung in Frankreich unterliegen der Aufsicht durch die Minister für soziale Sicherheit, für Haushalt und Finanzen sowie für Industrie, der Generalinspektion der Finanzen sowie des Rechnungshofes.

Bei INPS/Italien findet eine interne Kontrolle der Verwaltung durch das Kollegium der Rechnungskommissare (Vertreter der Ministerien im Verwaltungsrat) statt. Die Außenkontrolle erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister, den Schatzmeister, den Finanzminister und den Rechnungshof.

Bei der Aufsicht über die Versicherungsträger in der BRD handelt sich regelmäßig um Rechtsaufsicht. Dagegen erstreckt sich die Aufsicht auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen ausnahmsweise auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen. Aufsichtsbehörde ist bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern, d.h. bei solchen, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt, das Bundesversicherungsamt und auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die vom jeweiligen Bundesland bestimmte Behörde.

6.3. Der Staat hat durch Mitwirkungsrechte einen weitgehenden Einfluß auf Maßnahmen der Versicherungsträger. Diese Mitwirkungsrechte bestehen darin, daß das Verwaltungshandeln des Trägers kraft Gesetzes von staatlichen Genehmigungen und Zustimmungen abhängig gemacht wird. Dabei hat die staatliche Aufsichtsbehörde nicht die Aufgabe, den Beschluß des Trägers nach Form und Inhalt zu gestalten, sondern die Vollziehbarkeit der Maßnahme zu bejahen oder zu verneinen. So müssen die Beschlüsse des Vorstandes der

türkischen Sozialversicherungsanstalt der Arbeitnehmer über jährliche Ausgaben und über den Personaletat vom türkischen Arbeitsministerium bestätigt werden, um in Kraft treten zu können. Dieses Ministerium besitzt keine Ermächtigung außer der der Staatsaufsicht. So ist es nicht gerechtfertigt, daß das Ministerium an die Stelle der Sozialversicherungsträger tritt und sich wie diese verhält, falls es die Beschlüsse der Vorstände der Sozialversicherungsträger nicht bestätigen würde.

6.4. Die Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden sind im wesentlichen folgende:

– Errichtung und Änderung der Satzung des Sozialversicherungsträgers [BRD, INAMI/Belgien];

– Feststellung des Haushaltsplans durch den Sozialversicherungsträger [die Haushaltspläne der Unfallkassen, der Bundesknappschaft und der Bundesanstalt für Arbeit bedürfen der Genehmigung durch die Bundesregierung; die Aufsichtsbehörde kann den Haushaltsplan der Träger der Rentenversicherung beanstanden und falls die Vertreterversammlung nicht berücksichtigt, selbst feststellen];

– Festsetzung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch den Sozialversicherungsträger (soweit Beiträge durch die Satzung des Versicherungsträgers festzulegen sind, bedürfen die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden);

– Ernennung, Einstellung und Entlassung des Personals. Die Ernennung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit und der leitenden Beamten ist dem Bundespräsidenten der BRD vorbehalten. In Österreich ist eine statliche Mitwirkung nur bei der Bestellung und Entlassung von leitenden Angestellten und leitenden Ärzten des Versicherungsträgers vorgesehen. Die leitenden Angestellten von INAMI in Belgien werden vom König ernannt.

7. Schluß

Die Sozialversicherung stellt eines der wichtigsten Mittel zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit dar. Die Haupterwägung für die Errichtung der Sozialversicherungsträger ist, daß die Sozialversicherung eine wichtige soziale Funktion für die Gesellschaft hat und für das Volk von großer Bedeutung ist. Die Organe der Sozialversicherungsträger müssen sich deshalb aus Vertretern der verschiedenen Kreise zusammensetzen. Nur unter dieser Voraussetzung kann man von Selbstverwaltung sprechen.

Abschließend erscheint die Feststellung notwendig, daß die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung weiter auszubauen und daß vor allem aber ihre

Bedeutung und ihr Wesen stärker als bisher in das Bewußtsein der Versicherungsgemeinschaft zu bringen ist.

LITERATUR

- Balzer**, Aenderungen des Selbstverwaltungsrechts und des Dienstrechts der gesetzlichen Krankenkassen durch das GSG, NZS III, 1 (1994), 1-6.
- Bogs/v. Ferber/infas** (Hrsg.), Soziale Selbstverwaltung - Aufgaben und Funktion der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Bonn 1977.
- Centel**, Türkiye'de Sosyal Sigortaların Standartlaştırılması Üzerine Bir Deneme [Ein Essai über die Standardisierung der Sozialversicherungen in der Türkei], İş Hukuku Dergisi [Zeitschrift für Arbeitsrecht] Jg. 1, Heft 3 (Juli-September 1991), 371-387.
- Deutscher Sozialrechtsverband** (Hrsg.), Selbstverwaltung in der Sozialversicherung - Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V., 11. und 12. Oktober 1990 in München, SDSRV 34, Wiesbaden 1991.
- Europavertretung der deutschen Sozialversicherung** (Hrsg.), Sozialschutzsysteme in Europa - ein Strukturvergleich, Brüssel 1995.
- Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V.** (Hrsg.), Soziale Sicherung in West-, Mittel- und Osteuropas, Baden-Baden 1994.
- Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit** (Hrsg.), Organisations- und Strukturprinzipien der Systeme der Sozialen Sicherheit, Dokumentation Soziale Sicherheit, Schriftenreihe Europa Nr. 19, Genf 1993.
- Köhler/Zachert**, Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, SZS 25, Hefte 1 und 2, 53-75 und 149-160.
- Leopold**, Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Sankt Augustin 1992.
- Maydell/Ruland** (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), Neuwied/Kriftel/Berlin 1996.
- Ogus/Barendt/Wikeley**, The Law of Social Security, London 1995.
- Pieters**, Introduction into the social security law of the member states of the European Community, Brüssel/Antwerpen/Apeldoorn 1993.